

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. April 1982	Nummer 18
---------------------	--	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2010	22. 3. 1982	Verordnung zur Änderung der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (KostO NW) . . .	164
20302	19. 3. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen (AZVOFeu)	164
223	21. 3. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG)	164
223	24. 3. 1982	Bekanntmachung der Neufassung des Lernmittelfreiheitsgesetzes (LFG)	165
223	24. 3. 1982	Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz (VOzLFG)	166
	18. 3. 1982	Verordnung zur Änderung der Verfassung der Universität Bonn	167

2010

**Verordnung
zur Änderung der Kostenordnung
zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz
(KostO NW)
Vom 22. März 1982**

Auf Grund des § 77 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510) wird verordnet:

Artikel I

Die Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (KostO NW) vom 30. November 1971 (GV. NW. S. 384), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Januar 1981 (GV. NW. S. 40), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die Mahngebühr beträgt bei Mahnbeträgen bis zu 100 Deutsche Mark einschließlich drei Deutsche Mark, von dem Mehrbetrag eins vom Hundert; in den Fällen, in denen neben den Mahngebühren auch Säumniszuschläge erhoben werden (§ 240 AO, § 12 KAG in Verbindung mit § 240 AO), jedoch höchstens 100 Deutsche Mark. Die Mahngebühr wird auch bei wiederholter Mahnung für die gleiche Forderung nur einmal erhoben.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 1 gestrichen.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Zur Berechnung der Gebühren werden die Beträge, derentwegen gemahnt oder vollstreckt wird, auf den nächsten Betrag, der ohne Rest durch zehn teilbar ist, abgerundet. Die Gebühren selbst werden auf den nächsten Pfennigbetrag, der ohne Rest durch zehn teilbar ist, abgerundet, und zwar auch dann, wenn sie nur in halber Höhe erhoben werden (§ 4 Abs. 4 Buchstabe b, § 5 Abs. 3).“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Düsseldorf, den 22. März 1982

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Posser

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

- GV. NW. 1982 S. 164.

20302

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit
der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes
in den Feuerwehren der
Gemeinden und Gemeindeverbände
des Landes Nordrhein-Westfalen
(AZVOFeu)
Vom 19. März 1982**

Auf Grund des § 197 in Verbindung mit § 187 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nord-

rhein-Westfalen (AZVOFeu) vom 2. Dezember 1972 (GV. NW. S. 401) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 5 a der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. März 1982

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

- GV. NW. 1982 S. 164.

223

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Ausführung
des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG)
Vom 21. März 1982**

Aufgrund des § 5 des Schulfinanzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NW. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister sowie mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV. NW. S. 548), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. April 1981 (GV. NW. S. 220), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

Relationen „Schüler je Stelle“ und Stellenzuschläge

(1) Die Relationen „Schüler je Stelle“ betragen:

- | | |
|--|------|
| 1. in der Grundschule | |
| a) Klassen 1 bis 4 | 24,8 |
| b) Schulkindergarten | 20 |
| 2. in der Hauptschule | |
| a) Klassen 5 bis 8 | 22 |
| b) Klassen 9 bis 10 | 18 |
| 3. in der Realschule | 22,4 |
| 4. in der Abendrealschule | 20 |
| 5. im Gymnasium | |
| a) Klassen 5 bis 10 | 20,5 |
| b) Jahrgangsstufen 11 bis 13 | 13 |
| 6. im Kolleg | 10 |
| 7. im Abendgymnasium | 15 |
| 8. in der Gesamtschule | |
| a) Klassen 5 bis 10 | 18,6 |
| b) Jahrgangsstufen 11 bis 13 | 13 |
| 9. in der Sonderschule | |
| a) Schule für Lernbehinderte | 12,8 |
| b) Schule für Blinde und Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte und in der Krankenhausschule | 6 |
| c) Schule für Erziehungshilfe, Schwerhörige, Sehbehinderte und Sprachbehinderte | 8 |
| 10. in der Berufsschule | |
| a) Teilzeitschule | 51 |
| b) Berufsgrundschuljahr | 18 |
| c) Berufsvorbereitungsjahr | 15,5 |

11. in der Berufsaufbauschule	
a) in Vollzeitform	15,5
b) in Teilzeitform	51
12. in der Berufsfachschule	15,5
13. in der Fachschule	
a) in Vollzeitform	15,5
b) in Teilzeitform	35
14. in der Fachoberschule	
a) Klasse 11	50
b) Klasse 12	
aa) in Vollzeitform	15,5
bb) in Teilzeitform	35
15. in der Höheren Fachschule	15,5
16. in der Kollegsche	
a) Bildungsgänge in Vollzeitform	
aa) Doppelqualifikation	13
bb) Einfachqualifikation	
– allgemeinbildend	13
– berufsbildend	15,5
b) Bildungsgänge in Teilzeitform	
aa) Doppelqualifikation	35
bb) Einzelqualifikation	51

(2) Der Kultusminister kann über die Grundstellenzahl hinaus zusätzliche Stellen für die Klassen 1 bis 4 der Grundschule bis zu 4 vom Hundert und für die Hauptschule bis zu 2 vom Hundert der Grundstellenzahl den Schulaufsichtsbehörden zum Ausgleich langfristiger Erkrankungen und zur Deckung besonderen pädagogischen Bedarfs (Stellenreserve) zuweisen.

(3) Im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I sowie im Sonderschulbereich für Lernbehinderte beträgt der Ganztagsstellenzuschlag 20 vom Hundert, für den sonstigen Sonderschulbereich 30 vom Hundert auf die sich aus der in Betracht kommenden Schülerzahl errechnende Grundstellenzahl.

(4) Für die Kollegsche beträgt der Stellenzuschlag für Schulversuche 10 vom Hundert auf die Grundstellenzahl. Der Kultusminister kann eine Hälfte des Versuchszuschlags für zentrale Planungsaufgaben in Anspruch nehmen.

Für die gymnasiale Oberstufe beträgt der Versuchszuschlag 5 vom Hundert auf die Grundstellenzahl der in Betracht kommenden Schülerzahl.

(5) Die zusätzlichen Relationen für den durch schulpflichtige Kinder von ausländischen Arbeitnehmern und Spätaussiedlern entstehenden Unterrichtsmehrbedarf betragen:

1. in der Grundschule	85
2. in der Hauptschule	60
3. in der Gesamtschule	60
4. in der Sonderschule	50
5. in der Berufsschule und in der Kollegsche	
– Berufsvorbereitungsjahr	60
– Teilzeitberufsschule	180

(6) Der Kultusminister kann in besonderen Fällen, insbesondere für Schulversuche, Schulkindergärten und bei Sonderschulen die Relationen nach den jeweiligen Erfordernissen abweichend von Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister festsetzen. Er wird ferner ermächtigt, bei notwendiger Aufteilung des Unterrichts in Theorieunterricht und fachpraktische Unterweisung im Rahmen der in Absatz 1 festgelegten Relationen Umrechnungen in Teilrelationen vorzunehmen.

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„§ 4 tritt am 31. Juli 1983 außer Kraft“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. August 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. März 1982

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Girgensohn

– GV. NW. 1982 S. 164.

223

Bekanntmachung der Neufassung des Lernmittelfreiheitsgesetzes (LFG)

Vom 24. März 1982

Aufgrund des Artikels 12 des Haushaltsfinanzierungsgesetzes vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732) wird nachstehend der Wortlaut des Lernmittelfreiheitsgesetzes (LFG) in der vom 1. Januar 1982 an geltenden Fassung bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung des Lernmittelfreiheitsgesetzes (LFG) vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 567),
- Artikel 2 des Haushaltsfinanzierungsgesetzes vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732)

ergibt.

Düsseldorf, den 24. März 1982

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Girgensohn

Lernmittelfreiheitsgesetz (LFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1982

§ 1

Lernmittelfreiheit, Kostenträger

(1) Den Schülern der öffentlichen Schulen und der privaten Ersatzschulen wird Lernmittelfreiheit nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt. Lernmittel im Sinne dieses Gesetzes sind Schulbücher und sonstige dem gleichen Zweck dienende Unterrichtsmittel, die für die Hand des Schülers bestimmt, vom Kultusminister genehmigt und an der einzelnen Schule eingeführt sind.

(2) Die für die Beschaffung der Lernmittel erforderlichen Kosten tragen die Schulträger, soweit § 2 nichts anderes bestimmt.

(3) Besuchen Schüler mit Hauptwohnsitz in Nordrhein-Westfalen eine außerhalb des Landes gelegene öffentliche Schule oder staatlich genehmigte Privatschule, so werden ihnen die entstandenen Lernmittelkosten in entsprechender Anwendung der für Schulen innerhalb des Landes geltenden Bestimmungen zu Lasten des Landes von der Wohnsitzgemeinde erstattet, wenn die besuchte Schule die nächstgelegene im Sinne des Schülerfahrkostenrechts ist und ihnen in der Schule außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen keine Lernmittelfreiheit gewährt wird.

§ 2

Inhalt der Lernmittelfreiheit

(1) Jedem Schüler werden vom Schulträger nach Maßgabe des Durchschnittsbetrages abzüglich des Eigenanteils (§ 3) Lernmittel zum befristeten Gebrauch unentgeltlich überlassen. In Ausnahmefällen können ihm, soweit dies wegen der Art der Lernmittel erforderlich ist, diese zum dauernden Gebrauch übereignet werden.

(2) In Höhe eines nach Schulstufen, Schulformen und Schultypen gestaffelten Eigenanteils sind die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schüler verpflichtet, auf eigene Kosten Lernmittel nach Entscheidung der Schule zu beschaffen. Der Eigenanteil entfällt für Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz.

§ 3

Durchschnittsbetrag, Eigenanteil

(1) Der Kultusminister setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister durch Rechtsverordnung getrennt nach Schulstufen, Schulformen und Schultypen

1. den Betrag fest, den durchschnittlichen Aufwendungen für die Beschaffung der in einem Schuljahr insgesamt erforderlichen Lernmittel entspricht,
2. die Höhe des Eigenanteils fest, bis zu dem Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen sind. Der Eigenanteil darf ein Drittel des Durchschnittsbetrages nicht übersteigen.

Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

(2) Die Überschreitung von Durchschnittsbeträgen in einzelnen Klassen (Stufen, Kursen, Semestern) einer Schule ist zulässig, wenn ein Ausgleich innerhalb der Schule gewährleistet ist und der Gesamtrahmen der festgesetzten Durchschnittsbeträge nicht überschritten wird.

(3) Sind die Durchschnittsbeträge ausgeschöpft, so können Bücher, die nur kurze Zeit benötigt werden, wie Lehrmittel beschafft und ausgeliehen werden.

§ 4

Durchführungsbestimmungen

(1) Der Kultusminister regelt das Genehmigungsverfahren, in dem geprüft wird, ob Lernmittel für den Gebrauch in Schulen geeignet sind.

(2) Der Kultusminister bestimmt, welche Lernmittel nach Art, Fach und Klasse (Stufe, Kurs, Semester) allgemein erforderlich und für die Hand des Schülers bestimmt sind.

(3) Der Kultusminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen sonstigen Verwaltungsvorschriften.

§ 5

Änderung des Ersatzschulfinanzgesetzes

In § 6 Abs. 5 des Ersatzschulfinanzgesetzes vom 27. Juni 1961 (GV. NW. S. 230)

werden hinter dem Wort „Schulfinanzgesetzes“ die Worte eingefügt:

„und für die Kosten der Lernmittel nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 567)“.

§ 6

Inkrafttreten^{1) 2)}

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Die Ansprüche der Schüler auf Lernmittelfreiheit nach diesem Gesetz bestehen erstmals für das Schuljahr 1974/75.

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 1973.

²⁾ Das Inkrafttreten des Gesetzes in der vorstehenden Neufassung ergibt sich aus Artikel 13 des Haushaltsfinanzierungsgesetzes vom 16. Dezember 1961 (GV. NW. S. 732).

- GV. NW. 1982 S. 165.

223

Verordnung

über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz (VOzLFG)

Vom 24. März 1982

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Lernmittelfreiheitsgesetzes (LFG) vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 567), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732), - insoweit im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister und mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags - und aufgrund des § 5 Abs. 3 des

Schulmitwirkungsgesetzes vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 448), wird verordnet:

§ 1

Durchschnittsbetrag, Eigenanteil

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Durchschnittsbeträge bestimmen unter Einschluß des Eigenanteils der Erziehungsberechtigten und der volljährigen Schüler die durchschnittlichen Aufwendungen je Schüler für die Beschaffung der in einem Schuljahr erforderlichen Lernmittel.

(2) Der Eigenanteil beträgt ein Drittel des jeweiligen Durchschnittsbetrages. Er ist für jedes Schuljahr möglichst in voller Höhe geltend zu machen; preisbedingte Unterschreitungen sind zulässig.

Die Entscheidung darüber, welche Lernmittel in Höhe des Eigenanteils zu beschaffen sind, trifft die Schulkonferenz.

(3) Für berufsbildende Schulen sind die Durchschnittsbeträge auf den gesamten Bildungsgang bezogen. Der Eigenanteil kann auf die einzelnen Schuljahre eines Bildungsganges verteilt werden.

(4) Für Sonderschulen bestimmt sich der Eigenanteil nach den Eigenanteilsbeträgen für die entsprechenden allgemeinen Schulen.

(5) Bei der Auswahl der Lernmittel ist der Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten. Die Durchschnittsbeträge sind grundsätzlich Höchstbeträge. Sie dürfen nur in dem Umfang ausgeschöpft werden, in dem Lernmittel tatsächlich benötigt werden. Es soll versucht werden, die Durchschnittsbeträge zu unterschreiten.

§ 2

Allgemeinbildende Schulen

Für die allgemeinbildenden Schulen werden folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

1. Primarstufe

Schulkindergarten	bis zu 30,- DM,
Grundschule	bis zu 38,- DM,
2. Sekundarstufe I

Hauptschule	bis zu 96,- DM,
Realschule, Aufbaurealschule	bis zu 96,- DM,
Gymnasium, Gesamtschule, Aufbaugymnasium	bis zu 102,- DM,
3. Sekundarstufe II

gymnasiale Oberstufe	bis zu 102,- DM.
----------------------	------------------

§ 3

Berufsbildende Schulen

Für die berufsbildenden Schulen werden für die einzelnen Bildungsgänge folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

1. Berufsschule

Teilzeitform	
- allgemein, bei Stufenausbildung: Stufe I	bis zu 100,- DM,
- bei Stufenausbildung: Stufe II	bis zu 80,- DM,
Vollzeitform	
- Berufsvorbereitungsjahr	bis zu 115,- DM,
- Berufsgrundschuljahr	bis zu 160,- DM,
2. Berufsaufbauschule

	bis zu 154,- DM,
--	------------------
3. Berufsfachschule

einjährig	bis zu 140,- DM,
eineinhalb- und zweijährig	bis zu 240,- DM,
dreijährig	
- Handelsschule, Gymnastik	bis zu 190,- DM,
- sonstige	bis zu 344,- DM,
4. Fachoberschule

	bis zu 220,- DM,
--	------------------

5. Fachschule

einjährig	bis zu 160,- DM,
eineinhalb-, zwei- und dreijährig	bis zu 330,- DM,
Technik	bis zu 420,- DM,

6. Zusatzkurse

zur Erlangung der Fachober- oder Fachhochschulreife
bis zu 65,- DM.

§ 4**Sonderschulen**

(1) Für die Sonderschulen werden folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Sonderschulkindergarten | bis zu 30,- DM, |
| 2. Schule für Lernbehinderte | |
| Klassen 1 bis 4 | bis zu 45,- DM, |
| Klassen 5 bis 10 | bis zu 110,- DM, |
| 3. Schule für Geistigbehinderte | bis zu 45,- DM, |
| 4. Schule für Blinde | |
| Klassen E und 1 bis 4 | bis zu 170,- DM, |
| Klassen 5 bis 10 | bis zu 400,- DM, |
| 5. Schule für Sehbehinderte | |
| Klassen E und 1 bis 4 | bis zu 75,- DM, |
| Klassen 5 bis 10 | bis zu 220,- DM, |
| 6. Schule für Schwerhörige, Körperbehinderte
und Sprachbehinderte | |
| Klassen E und 1 bis 4 | bis zu 45,- DM, |
| Klassen 5 bis 10 | bis zu 110,- DM, |
| 7. Schule für Gehörlose | |
| Klassen 1 bis 4 | bis zu 45,- DM, |
| Klassen 5 bis 10 | bis zu 110,- DM. |

(2) Für die Schule für Erziehungshilfe gelten die Beträge der Grundschule und der Hauptschule entsprechend.

(3) Für Sonderschulklassen, die in den Bildungsbereichen der Realschule, des Gymnasiums und der berufsbildenden Schulen geführt werden, gelten die entsprechenden Beträge dieser Schulformen. Die Beträge werden bei der Schule für Blinde auf den fünffachen, bei der Schule für Sehbehinderte auf den dreifachen Betrag festgesetzt; der Eigenanteil wird nicht erhöht.

(4) Für die Schüler der Krankenhausschule gelten die Sätze derjenigen Schulen, in deren Bildungsbereich die Schüler unterrichtet werden.

§ 5**Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg**

Für die Abendrealschule wird der Durchschnittsbetrag auf bis zu 156,- DM (Vorkurs auf bis zu 56,- DM), für das Abendgymnasium auf bis zu 110,- DM (Vorkurs auf bis zu 56,- DM) und für das Kolleg auf bis zu 155,- DM (Vorkurs auf bis zu 68,- DM) festgesetzt.

§ 6**Versuchsschulen**

(1) Für die Laborschule und für die Jahrgangsstufen 1 bis 3 des Oberstufenkollegs an der Universität Bielefeld sind die entsprechenden Beträge des § 2 maßgebend.

(2) Für Schüler der Kollegscheule, die eine Einfachqualifikation anstreben, sind die Beträge der entsprechenden Schulform maßgebend. Für Schüler, die eine Doppelqualifikation anstreben, wird der Durchschnittsbetrag auf bis zu 160,- DM festgesetzt.

§ 7**Spätaussiedler**

Für die Spätaussiedler wird in allen Eingangsklassen ein zusätzlicher Betrag bis zu 65,- DM festgesetzt; der Eigenanteil entfällt insoweit.

§ 8**Ausländer**

Für schulpflichtige Kinder ausländischer Arbeitnehmer in Vorbereitungsklassen oder in deutschen Regelklassen, sofern sie am muttersprachlichen Unterricht teilnehmen, wird ein zusätzlicher Betrag bis zu 25,- DM festgesetzt; der Eigenanteil entfällt insoweit.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. März 1982

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

– GV. NW. 1982 S. 166.

**Verordnung
zur Änderung der Verfassung
der Universität Bonn
Vom 18. März 1982**

Auf Grund des § 133 Abs. 3 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), geändert durch Gesetz vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 248), wird verordnet:

Artikel I

Die Verfassung der Universität Bonn in der Fassung vom 19. Dezember 1968 (ABl. KM. S. 34^{*)}) wird wie folgt geändert:

§ 103 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Einschreibungsordnung und die Prüfungsordnungen werden im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Alle übrigen Ordnungen sowie zu veröffentlichende Beschlüsse werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität veröffentlicht.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. März 1982

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

^{*)} Die Neufassung des Textes der Verfassung der Universität Bonn wird demnächst im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

– GV. NW. 1982 S. 167.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/2 41/2 93/2 94, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Grafenberger Allee 82

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-861 X